



Die einzelnen Freiheitsrechte III



Staatsrecht I

Vorlesungen vom 30. Okt./3. Nov. 2009

Herbstsemester 2009
Prof. Christine Kaufmann



Ziele

- **Funktion und Zielsetzung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit verstehen**
- **Schutzbereich kennen**
- **Wesentliche Kriterien für die Beurteilung einer Einschränkung kennen**

2

Eigentumsgarantie: Allgemeines

- **Rechtsgrundlage**
 - Art. 26 BV
- **Schutzobjekte**
 - Privateigentum als Institut der Rechtsordnung
 - Vermögenswerte Rechte
 - Sachenrechtliches Eigentum
 - Dingliche und obligatorische Rechte
 - Immaterialgüterrechte
- **Rechtsträger**
 - Alle Menschen
 - Juristische Personen

3

Eigentumsgarantie: Drei Garantien

- **Institutsgarantie**
 - Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 4 BV
- **Bestandesgarantie**
 - Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 1-3 BV
- **Wertgarantie**
 - Art. 26 Abs. 2 BV

4

Institutsgarantie

- **Schutzbereich**
 - Privateigentum als unantastbares Institut der Rechtsordnung
 - Schutzbereich = Kerngehalt
- **Praxis**
 - Schwelle für Verletzung ist sehr hoch
 - Hauptanwendungsfall: Konfiskatorische Besteuerung

5

Bestandesgarantie

- **Schutzbereich**
 - Konkrete, individuelle Eigentumsrechte
- **Voraussetzungen für Einschränkungen**
 - Nach Art. 36 Abs. 1-3
 - Gesetzliche Grundlage
 - Öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit i.w.S.

6

Wertgarantie (1/3)

- **Schutzbereich**
 - Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils, der durch eine zulässige Eigentumsbeschränkung entstanden ist
- **Drei mögliche Konstellationen**
 - Formelle Enteignung
 - Entzug oder Übertragung der Rechte
 - Rechtsfolge: Entschädigungspflicht

7

Wertgarantie (2/3)

- **(Forts.: Drei mögliche Konstellationen)**
 - Materielle Enteignung
 - Kein Entzug oder Übertragung von Rechten
 - Aber die Nutzungsbeschränkung wirkt wie ein Eigentumsentzug
 - Starke Einschränkung eines bisherigen oder voraussehbaren künftigen Gebrauchs, oder
 - Unzumutbarkeit des Opfers gegenüber der Allgemeinheit
 - Rechtsfolge: Entschädigungspflicht

8

Wertgarantie (3/3)

- **(Forts.: Drei mögliche Konstellationen)**
 - Entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
 - Wenn weder eine formelle noch eine materielle Enteignung vorliegt
 - Keine Entschädigungspflicht des Staates

9

Rekapitulation: Prüfschema (1/2)

- **Ist die Institutsgarantie verletzt?**
 - Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 4 BV
 - Wenn ja: Eingriff unzulässig
 - Wenn nein: Weiter mit nächster Frage
- **Ist die Bestandesgarantie verletzt?**
 - Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 1-3 BV
 - Wenn ja: Eingriff unzulässig
 - Wenn nein: Weiter mit nächster Frage

10

Rekapitulation: Prüfschema (2/2)

- **Ist infolge der Wertgarantie eine Entschädigung geschuldet?**
 - Art. 26 Abs. 2 BV
 - Ja, wenn
 - Formelle Enteignung (Entzug/Übertragung von Rechten)
 - Materielle Enteignung (Kein Entzug/Übertragung, aber ähnliche Wirkung)
 - Nein, wenn
 - Weder eine formelle noch eine materielle Enteignung vorliegt
 - Rechtsfolge
 - Bei Ja: Eingriff zulässig, aber entschädigungspflichtig
 - Bei Nein: Eingriff zulässig und nicht entschädigungspflichtig

11

Die Wirtschaft in der BV

- **Relevante Artikel der Bundesverfassung**
 - Art. 27: Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht
 - Individualrechtliche Funktion
 - Art. 94: Grundsätze der Wirtschaftsordnung
 - Institutionelle Funktion
 - Art. 95 ff.: Wirtschaftspolitische Bundeskompetenzen
 - Bundesstaatliche Funktion

12

Das Wirtschaftsmodell der BV

- **Entscheidung für die Marktwirtschaft:**
Art. 94 BV
- **Korrekturen/Ergänzungen**
 - Sozialpolitische: Z.B. Art. 108-117
 - Ökologische: Z.B. Art. 73-80
 - Wettbewerbspolitische: Z.B. Art. 96
- **Ergebnis: Soziale Marktwirtschaft**
 - „Sozial“ und „Markt“ als gleich gewichtete Elemente

13

Wirtschaftsfreiheit: Schutzobjekt

- **Freier Wettbewerb im Wirtschaftsleben**
 - Jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist geschützt
 - Unselbstständige wie auch selbstständige Tätigkeit
 - Freie Gestaltung der Geschäftsbeziehungen sowie freie Werbung
- **Freiheit der Berufswahl (im Privatsektor)**
 - Wahl der Tätigkeit selbst
 - Ort und Zeit der Tätigkeit
 - Sachliche Mittel

14

WF: Nur negatorische Wirkung?

- **Praxis des Bundesgerichts**
 - Art. 27 beinhaltet kein gerichtlich durchsetzbares Recht auf staatliche Leistungen
 - Ausnahme: Bedingter Anspruch auf Benutzung von öffentlichem Grund

15

WF: Drittwirkung?

- **BGer: Keine direkte Drittwirkung**
 - Art. 27 schützt nicht vor privaten Eingriffen in den freien Wettbewerb
- **Aber: Indirekte Drittwirkung**
 - Bei der Auslegung von offenen Normen des Privatrechts wird Art. 27 BV berücksichtigt

16

WF: Rechtsträger (1/2)

- **Schweizerinnen und Schweizer**
- **Zum Teil: Ausländerinnen und Ausländer**
 - Wenn sie eine Niederlassungsbewilligung haben
 - Oder eine Aufenthaltsbewilligung und Anspruch auf Erneuerung derselben

17

WF: Rechtsträger (2/2)

- **Juristische Personen**
 - Juristische Personen des Privatrechts
 - Schweizerische
 - Ausländische
 - Jedenfalls, wenn ein staatsvertraglicher Anspruch auf wirtschaftliche Betätigung in der Schweiz besteht
 - Offen, ob auch sonst
 - Nicht aber: Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - Gemeinwesen
 - Frage nicht geklärt für öffentliche Unternehmen

18

WF: Einschränkungen (1/5)

• 1. Prüfungsschritt: Art. 94 Abs. 4 BV

- Grundsatzwidrige Massnahmen
 - Zweck der Norm liegt in der Steuerung des Wettbewerbs
 - Rechtsfolge: Einschränkung ist verfassungswidrig, ausser
 - Wenn in der BV vorgesehen
 - Oder durch kantonale Regalrechte begründet
- Grundsatzkonforme Massnahmen
 - Keine Steuerung des Wettbewerbs beabsichtigt
 - Gewisse Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse stehen der Grundsatzkonformität nicht entgegen
 - Rechtsfolge: Keine Grundlage in der BV erforderlich

19

WF: Einschränkungen (2/5)

• 2. Prüfungsschritt: Art. 36 BV

- Vorfrage: Zuständigkeit
 - Bundeskompetenzen (namentlich nach Art. 95 BV)
 - Weit gehende kantonale Kompetenzen
- Art. 36 Abs. 1 BV: Gesetzliche Grundlage
 - Erfordernis des Rechtssatzes
 - Generell-abstrakte Norm
 - Genügende Bestimmtheit
 - Erfordernis der Gesetzesform: Bei schweren Eingriffen formelles Gesetz
 - Ausnahme: Polizeiliche Generalklausel

20

WF: Einschränkungen (3/5)

• (Fortsetzung: 2. Prüfungsschritt)

- Art. 36 Abs. 2 BV: Öffentliches Interesse
 - Grundsätzlich alle öffentlichen Interessen: Z.B. polizeiliche, sozialpolitische oder ökologische
 - Ausnahme: Rein fiskalische Interessen genügen nach h.L. nicht
- Art. 36 Abs. 3 BV: Verhältnismässigkeit
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Zumutbarkeit
- Art. 36 Abs. 4 BV: Kerngehalt

21

WF: Einschränkungen (4/5)

- **3. Prüfungsschritt: Gleichbehandlung**
 - Ziel: Wettbewerbsneutralität
 - Grundsatz: Anspruch der direkten Konkurrenten („Gewerbegenossen“) auf Gleichbehandlung
 - Was sind direkte Konkurrenten?
 - Bundesgericht
 - Gleiche Branche
 - Gleiche Angebote
 - Gleiches Publikum
 - Gleiches zu deckendes Bedürfnis
 - Lehre
 - Gleicher Markt

22

WF: Einschränkungen (5/5)

- **(Fortsetzung: 3. Prüfungsschritt)**
 - Rechtsgrundlage: Art. 94 Abs. 1 und 4 BV
 - Gleichbehandlungsgebot gilt nicht absolut
 - Rechtfertigung durch sachliche und vernünftige Gründe
 - Aber strengerer Massstab als bei Art. 8 Abs. 1 BV
 - Beispiel: Begünstigung umweltfreundlicher Produkte
 - Verhältnis zu Art. 8 BV: Vorrang als *lex specialis*

23

Staatliche Förderungsmassnahmen

- **Rechtsgrundlage**
 - Art. 94 Abs. 3 BV
 - Benötigt zusätzliche Kompetenznorm
- **Problematik**
 - Es gibt keine Privilegien, die nicht auf Kosten von anderen genossen werden
- **Prüfschema**
 - Förderungsmassnahmen schränken BV 27 ein
 - Deshalb: Prüfung als Grundrechtseinschränkung

24

Staatliche Monopole

- **Arten von Monopolen**

- Private (Regelung im Kartellrecht)
- Staatliche
 - Rechtliche
 - Faktische

- **Rechtliche Behandlung**

- Staatliche Monopole sind grundsatzwidrig (vgl. Art. 94 Abs. 4 BV)
- Somit ist eine Grundlage in der BV oder ein kantonales Regalrecht erforderlich

25

Freizügigkeit der Berufstätigen

- **Verfassungsgrundlagen**

- Art. 95 Abs. 2 BV
- Übergangsbestimmung: Art. 196 Ziff. 5 BV

- **Formellgesetzliche Umsetzung**

- Allgemeine Freizügigkeit zwischen den Kantonen: BGBM
 - Ziel: Einheitlicher Wirtschaftsraum („Binnenmarkt“) unter den Kantonen
 - Mittel: Generelle Pflicht der Kantone, gleichwertige Fähigkeitsausweise anderer Kantone anzuerkennen
 - Spezialgesetze für Anwälte (BGFA) und Medizinalpersonal

26

Verhältnis von Art. 26 und 27...

- **...untereinander: Konkurrenz**

- Die Betroffenen können sich immer auf beide Grundrechte berufen

- **...zur Vertragsfreiheit**

- Die Vertragsfreiheit ist die privatrechtliche Folge der öffentlichrechtlichen Entscheidung für die Wirtschaftsfreiheit

27